

DE

***Fall Nr. COMP/M.3976 -
MOBILKOM AUSTRIA /
ONE / PAYBOX***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 21/11/2005

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32005M3976***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.11.2005

SG-Greffe(2005) D/206265/6

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.3976 - MOBILKOM AUSTRIA / ONE / PAYBOX
Anmeldung vom 17.10.2005 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 263,
22. Oktober 2005, S. 43**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 17/10/2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Mobilkom Austria AG & Co KG („Mobilkom“, Österreich) und ONE GmbH („ONE“, Österreich), der deutschen Gruppe E.ON angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Paybox Austria AG („Paybox“, Österreich), das zurzeit alleinig von Mobilkom kontrolliert wird, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Mobilkom: Anbieter von Mobiltelefoniedienstleistungen in Österreich;
 - ONE: Anbieter von Mobiltelefoniedienstleistungen in Österreich;
 - Paybox: Betrieb von bargeldlosen Zahlungssystemen via mobilen Endgeräten.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe a) und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
(unterschrieben)
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.